

Postaufträge zu Bücherpostsendungen. Innerhalb Deutschlands kann den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Druckfachen entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, gegen Zahlung der für Druckfachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfg. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden.

Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt).“ In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldebeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungsförmular fest beigegeben sein. Auf dem Antragsformular müssen neben der Unterschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterzuebung ist nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“, oder die Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrages habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldebetrages empfangen“ Ein Einlieferungsschein wird nicht erteilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr verlangt hat. Die Vorzeigung und Anshändigung erfolgt nach den Grundzügen von Postaufträgen zur Einziehung von Geldebeträgen. Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldebetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Verächtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Druckfachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Verächtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der Postauftrag sammt beigelegtem Postanweisungsförmular dem Absender kostenfrei zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Druckfachen seitens der Post ist unstatthaft. Die weitere Abwicklung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittelst der beigelegten Postanweisung unter Berechnung des tarifmäßigen Frantos übermittelt.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten. Im Wege des Postauftrags können innerhalb Deutschlands auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

Formulare zu den Postaufträgen für Accepteinholung sind zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten käuflich. Andere als von der Post bezogene Formulare sind nicht zulässig. Auf der Vorderseite des Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (Marksumme in Zahlen und in Buchstaben) und Namen und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach 7 Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigelegt werden. Der angenommene Wechsel wird postseitig ungefäumt an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach ein maliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterzuebung erfolgt kostenfrei. Weiterzuebung des Postauftrags nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotokolls (siehe Seite 17).

Tag für einen Postauftrag zur Versorgung des Wechselaccepts:

- | | |
|--|---------|
| a) Porto für den Postauftragsbrief | 30 Pfg. |
| b) Gebühr für die Vorzeigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages | 10 „ |
| c) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel | 30 „ |

Postnachnahmen auf Sendungen innerhalb Deutschlands sind bis 400 Mark zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der Sendung findet nicht statt. Die Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift (bei Paketen auf der Sendung und der Paketadresse) mit dem Vermerk: Nachnahme von (Marksumme in Zahlen und in Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter Name und Wohnort bz. Wohnung des Absenders enthalten. Eine nicht eingelöste Nach-